

Satzung des Demenz-Vereins Saarlouis e.V.

Päambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Demenz-Verein Saarlouis e. V.“
2. Der Verein führt seit seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Bewußtseins für dementielle Erkrankungen in der Öffentlichkeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Entwicklung und Förderung von Hilfe für von dementiellen Erkrankungen betroffene Menschen im Landkreis Saarlouis
 - die Initiierung und Förderung von Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige
 - Information, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen, Pflegepersonal in ambulanten Diensten und stationären Einrichtungen, sowie Ärzten aus den entsprechenden Fachbereichen über dementielle Erkrankungen und deren Folgen sowie mögliche Hilfen
 - die Schaffung von geeigneten Einrichtungen aller Art für dementiell Erkrankte
 - die Schaffung von Unterstützungsangeboten und Erholungsmöglichkeiten für Angehörige
 - Anregung gesundheits- und sozialpolitischer Initiativen
 - Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie rechtsfähige Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt. Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist wirksam mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand, wenn eine Frist nicht angegeben ist; im übrigen mit der von dem Mitglied angegebenen Frist.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzusenden.
5. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist mit ihrer Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand in Textform einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Die Einlegung des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann der Vorstand in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins erforderlich ist, mit dem Ausschließungsbeschluss dessen sofortige Vollziehung anordnen. Wird die Berufung nicht form- oder fristgerecht eingelegt, dann gilt der Ausschluss als von dem betroffenen Mitglied anerkannt.

§ 6 Mitgliederbeiträge und Änderungsmitteilungen

1. Es besteht Beitragspflicht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§9)
- c) die Rechnungsprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das kommende Wirtschaftsjahr
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich in Textform einberufen und von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes, der einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder, welches den Zweck der Versammlung und die Gründe für den Antrag enthalten muss, innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.
4. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung abzusenden. Jede Mitgliederversammlung, zu der unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen wurde ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
5. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Vollmacht für die Mitwirkung an Abstimmungen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung übertragen. Mehr als eine Vollmacht in diesem Sinne darf von einem in der Versammlung anwesenden Mitglied nicht eingebracht werden.
6. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit, der Auflösung des Vereins der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Sitzung der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Versammlung vor der Versammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

8. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in einem vom Vorstand über diese Beschlussfassung zu erstellenden Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von seinem Ersteller zu unterzeichnen.

9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

10. Die Mitgliederversammlung wählt die dem Verein zustehende Anzahl von Delegierten für Versammlungen der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und des Landesverbandes Saarland der Deutschen Alzheimer Gesellschaft sowie Ersatzdelegierte.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens 4 Beisitzern. Die jeweiligen Fraktionen des Saarlouiser Kreistages können je eines ihrer Mitglieder als weitere Beisitzer entsenden, welche jedoch kein Stimmrecht im Vorstand haben. Im Vorstand soll ein Angehöriger einer dementiell erkrankten Person vertreten sein.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht hierfür die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes einschließlich der Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins, Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit Beratungstelefon
 - b) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
 - e) Bildung von Arbeitsausschüssen
2. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied muß Vereinsmitglied sein und ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angaben der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von einer Woche, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.
2. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den schriftlichen Bericht zum Protokoll der Mitgliederversammlung.
3. Sofern die Rechnungsprüfer während der Prüfung Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung obliegt den Liquidatoren. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.